

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT GREVESMÜHLEN

## Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen

Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des historischen Stadtgebietes der Stadt Grevesmühlen wird aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 25.08.2014 folgende Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen erlassen:

### Artikel 1 – Satzungsänderung –

Die Gestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen vom 20.04.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich) wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Karte im M 1: 1.000“ ergänzt.  
Nach Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3 ergänzt: „Für den in dieser Karte gekennzeichneten Bereich A, Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20, Rathausblock, gelten die Festsetzungen dieser Satzung, entsprechend Absatz 3.“
  - b. Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und von einer Genehmigung frei gestellten baulichen Maßnahmen, Instandhaltungen und Instandsetzungen, und die Beseitigung von baulichen Anlagen, von Teilen baulicher Anlagen sowie die Gestaltung von Freiflächen, soweit dadurch das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden, Bauteilen und Grünflächen verändert wird und diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.  
Der öffentliche Verkehrsraum i.S. dieser Satzung umfasst Straßen, Wege und Plätze und öffentliche Grünflächen.“
  - c. Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt hinzugefügt:  
„Absatz 3  
Im in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich A finden die Festsetzungen  
- § 3 – Baufluchten,  
- § 4 - Dachformen und Dacheindeckungen  
- § 6 – Fensteröffnungen und Fenstergliederung  
- § 7 – Fassadenoberflächen und Fassadenfarben  
- § 8 – Sonstige Bauteile  
keine Anwendung.  
  
Absatz (4)  
Abweichungen zu den Festsetzungen dieser Satzung können entsprechend § 67 LBauO M-V in begründeten Fällen zugelassen werden.  
Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.“
2. § 2 (Allgemeine Anforderungen) wird wie folgt ergänzt:
  - a. Nach dem 5. Anstrich wird ein Anstrich 6 wie folgt ergänzt:  
„- der Gestaltung von Einfriedungen und Grünflächen“
  - b. In der Aufzählung der maßgeblichen Paragraphen wird geändert: anstatt „§§ 3 - 9“, neu „§§ 3 - 11“.

3. § 4 (Dachform und Dacheindeckung) wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Als Eindeckungsmaterial für geneigte Dächer sind nur Dachziegel und Dachsteine in roten Farbtönen, in einem Farbspektrum in Anlehnung an  
RAL 2001 Rotorange  
RAL 2004 Reinorange  
RAL 3011 Braunrot  
RAL 3013 Tomatenrot  
zulässig.  
Dachziegel oder Dachsteine mit glasierten oder glänzend engobierten Oberflächen sind nicht zulässig.“
  - b. nach Absatz 3 wird Absatz 4 angefügt:  
„Abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 ist bei Bestandsgebäuden, die eine Dacheindeckung aus Bitumen- oder Kunststoffbahnen haben, auch deren Erneuerung zulässig.“
4. § 5 (Dachaufbauten) wird wie folgt ergänzt:
  - a. Nach Absatz 4 wird Absatz 5 angefügt:  
„Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind nur zulässig, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.“
5. § 6 (Fensteröffnungen und Fassadengliederung) wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 4 wird nach dem Wort „Pfosten“ eingefügt: „oder einen Stulp zweier Fensterflügel“.
6. § 7 (Fassadenoberfläche und Fassadenfarben) wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 werden die Worte „mit einem Hellbezugswert von mind. 30%“ gestrichen.
7. § 8 (Sonstige Bauteile) wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 wird das Wort „Rollädenkästen“ durch das Wort „Rolladenkästen“ ersetzt.
8. § 9 (Werbeanlagen und Warenautomaten) wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 6 wird nach dem Wort Einzelbuchstaben ergänzt: „oder in den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen, entsprechend Abs. 7,“
  - b. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„In den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen, wie Nasenschilder, dürfen eine maximale Höhe von 0,80 m, eine maximale Breite von 0,80 m und eine maximale, einseitige, Ansichtsfläche von 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.“
9. § 10 (Einfriedungen und Grünflächen) wird wie folgt neu hinzugefügt:  
„(1)  
Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind als
  - 1.) lebende Hecken aus Laubgehölzen
  - 2.) Zäune aus Metallstäben (nicht Maschendraht- oder Stabgitterzäune)
  - 3.) offene und geschlossene Holzzäune aus senkrecht stehenden Brettern oder Latten
  - 4.) Mauern aus Sichtmauerwerk oder geputzten Wänden, auch mit Natursteinsockel bis zu 0,50 m Höhe,
  - 5.) oder als Zäune nach Ziffer 2.) und 3.) mit einem Sockel aus“

Natur- und Ziegelstein mit einer Sockelhöhe von höchstens  
0,50 m.  
auszubilden.

(2)

Maschendraht- und Stabgitterzäune sind, sofern sie direkt an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig.“

10. § 11 (Garagen und Carports) wird wie folgt neu hinzugefügt

„(1)

Garagen sind, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, nur zulässig, wenn deren Gestaltung den Festsetzungen entsprechend §§ 3-9 dieser Satzung entspricht.

2)

Carports sind nur zulässig, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.“

11. § 12 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen nach §§ 2-11 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 LBauO M-V.

Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.“

12. Die Anlage 1, Darstellung des Geltungsbereiches, wird durch eine aktuelle Karte ersetzt, in der der erweiterte Geltungsbereich entsprechend § 1 Absatz 1 festgesetzt ist.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten –**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 26.01.2015

J. Ditz  
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

(- Siegel -)

## **Anlage 1**



1. Die Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.  
2. Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird auf Folgendes hingewiesen: " Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."

3. Diese Satzung nebst Anlage zum Geltungsbereich sowie alle genannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung der Stadt Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen, Haus 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.1.10, während der Öffnungszeiten (Sprechzeiten) eingesehen werden.

Grevesmühlen, den 27.01.2015

J. Ditz  
Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

(- Siegel -)